

Alle völkerrechts-und verfassungswidrigen Flüge über der Westpfalz und dem Saarland müssen gestoppt werden! – BVerwG 2 WD 12.04, 2. Teil)

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 034/05 – 15.10.05**



**Wann stoppt die Bundesregierung die
völkerrechts- und grundgesetzwidrigen
Flüge der US-Air Force
über unserem Territorium?**



Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.06.05

BVerwG 2 WD 12.04

(Fortsetzung aus LUFTPOST 10/05)

S. 85, 86: „Ein NATO-Staat, der einen völkerrechtswidrigen Krieg plant und ausführt, verstößt nicht nur gegen die UN-Charta, sondern zugleich auch gegen Art. 1 NATO-Vertrag. Darin haben sich alle NATO-Staaten verpflichtet, ‚in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung und Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind‘.“

S. 86: „Das heißt zugleich, dass ein durch Art. 51 UN-Charta nicht gerechtfertigter Krieg auch keinen ‚NATO-Bündnisfall‘ nach Art. 5 NATO-Vertrag darstellen und rechtfertigen kann. Was gegen die UN-Charta verstößt, kann und darf die NATO nicht beschließen und durchführen, auch nicht auf Wunsch oder auf Druck der Regierungen besonders wichtiger Mitgliedsstaaten. ... Ein gegen die UN-Charta verstoßender Angriffskrieg eines NATO-Staates kann mithin selbst durch die Ausrufung des ‚NATO-Bündnisfalles‘ nicht zum Verteidigungskrieg werden.“

S. 89, 90: „Die verfassungsrechtliche Regelung des jeweiligen Bündnis- und Vertragspartners geht im Konfliktfall der NATO-Vertragsregelung (und den zur Durchführung des Vertrages getroffenen Entscheidungen) vor. Es gibt nach dem NATO-Vertrag mithin keine rechtlichen Bündnisverpflichtungen jenseits des Verfassungsrechts des jeweiligen Mitgliedsstaates und damit auch nicht jenseits der durch Art. 20 Abs. 3 GG begründeten Bindung der (deutschen) ‚vollziehenden Gewalt‘ an ‚Recht und Gesetz‘ sowie an die ‚allgemeinen Regeln des Völkerrechts‘ (Art 25 GG).“

S. 90, 91: „In der bis 1994 geltenden Fassung dieses Zusatzabkommens (zum NATO-Truppenstatut), das in diesem Bereich die Regelungen aus der Besatzungszeit als Vertragsrecht weitgehend fortführte, war den in Deutschland im Rahmen der NATO stationierten US-Truppen eine sehr weitgehende Bewegungsfreiheit im deutschen Luftraum eingeräumt: Eine ‚Truppe‘ war berechtigt, mit Luftfahrzeugen ‚die Grenzen der Bundesrepublik zu überqueren sowie sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen‘ (Art. 57 Abs. 1 ZA-NTS 1959). Im Zuge der Neufassung des Zusatzabkommens ist diese Regelung im Jahr 1994 geändert worden (BGBL.1994 II S. 2594, 2598). Danach bedarf nunmehr die in Deutschland stationierte ‚Truppe‘ grundsätzlich jeweils einer Genehmigung durch die deutsche Bundesregierung, wenn sie mit Land-, Wasser oder Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik ‚einreisen oder sich in und über dem Bundesgebiet bewegen‘ will (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZA-NTS 1994). Der Genehmigungsvorbehalt ist schon nach dem Wortlaut der Vorschrift eindeutig. Allerdings wird diese grundsätzliche Genehmigungspflicht im folgenden zweiten Halbsatz des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 ZA-NTS 1994 teilweise wieder eingeschränkt. Die Vorschrift lautet: ‚Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Abkommens und anderer internationaler Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik und einer oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragsparteien angehören, sowie damit im Zusammenhang stehender technischer Vereinbarungen und Verfahren gelten als genehmigt‘.“

S. 91, 92: „Verstößt eine Aktivität der stationierten Truppe in Deutschland oder im Luftraum darüber gegen eine solche Rechtsvorschrift, so entfällt die ‚Vorabgenehmigung‘ durch das Zusatzabkommen. ...

Es geht also bei der durch Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZA-NTS unter bestimmten

Voraussetzungen für Militärfahrzeuge von Vertragsstaaten generell genehmigten ‚Einreise in die Bundesrepublik‘ und Bewegungsfreiheit ‚in und über dem Bundesgebiet‘ allein um die im NATO-Rahmen stationierten Truppenteile. ... Sollen dagegen außerhalb des NATO-Rahmens in den USA oder im UK stationierte Truppenteile mit Militärluftfahrzeugen etwa auf dem Weg in das Kriegsgebiet lediglich den deutschen Luftraum benutzen oder auf ihnen in Deutschland überlassenen Flugplätzen zwischenlanden, um aufzutanken, Material oder Waffen aufzunehmen und anschließend – ohne ‚NATO-Auftrag‘ – in das außerhalb des ‚NATO-Gebiets‘ gelegene Kriegsgebiet weiterfliegen, bleibt es bei der grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Der Krieg der USA und des UK gegen den Irak war kein ‚NATO-Krieg‘. Er erfolgte außerhalb der Entscheidungsstrukturen der NATO.“

S. 92, 93: „Entsprechendes gilt für die in Deutschland gelegenen Militär-Stützpunkte. In diesen Liegenschaften, die den stationierten Streitkräften ‚zur ausschließlichen Benutzung‘ überlassen worden sind, dürfen diese nach Art. 53 Abs. 1 ZA-NTS, die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen‘. Nach Abs. 2 der Vorschrift gilt dies ‚entsprechend für Maßnahmen im Luftraum über den Liegenschaften‘. Ungeachtet aller sonstigen Auslegungsschwierigkeiten ergibt sich daraus für die zuständigen deutschen Stellen, d. h. vor allem für die Bundesregierung, im Konfliktfall – jedenfalls rechtlich – die Befugnis zu kontrollieren, ob die Stationierungsstreitkräfte auf den überlassenen Liegenschaften (sowie im Luftraum darüber) im Einzelfall ausschließlich ‚Verteidigungspflichten‘ im Sinne des Zusatzabkommens und des NATO-Vertrages wahrnehmen oder aber andere Maßnahmen vorbereiten oder gar durchführen. Art. 53 Abs. 3 ZA-NTS soll dabei – nach dem Vertragstext – ausdrücklich sicherstellen, dass die deutschen Behörden, die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen‘ innerhalb der Liegenschaften durchführen können. ... Die Konkretisierung der ‚deutschen Belange‘ und die Festlegung der Mittel zu ihrer Durchsetzung ist damit zuvörderst Aufgabe der zuständigen deutschen Behörden und damit insbesondere der Bundesregierung, die dabei freilich nach Art. 20 Abs. 3 GG an ‚Recht und Gesetz‘ und nach Art 25 GG an die ‚allgemeinen Regeln des Völkerrechts‘ gebunden ist. Zur ‚Wahrnehmung deutscher Belange‘ im Sinne der genannten Regelungen gehört jedenfalls u. a. auch, dass alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und vorgenommen werden, die verhindern, dass etwa vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtswidrige Kriegshandlungen erfolgen oder unterstützt werden. Dies gilt um so mehr, als sich Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung in Art 2 des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (so genannter Zwei-Plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBl: II S: 1318), der die maßgeblich Grundlage der im Jahr 1990 erfolgten Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands bildet, völkerrechtlich verpflichtet hat, dafür zu sorgen, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird‘.“

Die US-Streitkräfte in Deutschland verstoßen gegen das Völkerrecht und unser Grundgesetz

Die neue Bundesregierung muss endlich eingreifen

Auch die NATO ist nach dem ausführlich zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (s. o.) durch ihre Gründungsurkunde an die UN-Charta gebunden. Noch nicht einmal der nach den Anschlägen vom 11.09.01 erstmals von der NATO erklärte Bündnisfall kann den Angriffskrieg der USA in Afghanistan rechtfertigen. Der ebenfalls völkerrechtswidrige Angriffskrieg der USA und ihrer Verbündeten gegen den Irak ist kein „NATO-Krieg“, kann also der Bundesrepublik auch keinerlei Bündnisverpflichtungen auferlegen.

Die Bundesregierung darf wegen ihrer grundgesetzlich festgelegten Bindung an Recht und Gesetz sowie an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art 20 und 25 GG) die Verstöße der US-Streitkräfte in unserer Region gegen das Völkerrecht und unser Grundge-

setz nicht länger dulden. Zur Wahrung der deutschen Belange muss sie alle Handlungen der US-Streitkräfte, die deren völkerrechtswidrige Kriege vorbereiten oder unterstützen, sofort unterbinden.

In der LP 26/05 haben wir aufgelistet, welche völkerrechtswidrigen Kriegshandlungen der US-Streitkräfte von der Region Kaiserslautern, ihrem logistischen Zentrum in Europa, ausgehen. Diese Unterstützungsleistungen müssen sofort aufhören.

Waffen und Munition, die zu NATO-Verteidigungszwecken auf unserem Territorium gelagert wurden, können nicht länger auf den Kriegsschauplätzen in Afghanistan und im Irak Verwendung finden. Mit Munition aus Miesau oder Militärfahrzeugen aus Kaiserslautern darf nicht mehr in den laufenden Kriegen gekämpft werden; das hier stationierte 21st Theater Support Command kann nicht länger Transporte in Kampfgebiete organisieren. Die Reparatur von Handfeuerwaffen, die in Mannheim wieder kriegstauglich gemacht werden, ist sofort zu stoppen.

In der Bundesrepublik stationierte US-Truppen dürfen sich weder auf hiesigen Truppenübungsplätzen für Kriegseinsätze vorbereiten, noch von hier aus in den Krieg in Afghanistan oder im Irak ziehen.

Besonders drastische Eingriffe müssen in den Flugbetrieb auf den US-Flugplätzen Ramstein und Spangdahlem und in den militärischen Luftverkehr der US-Air Force über unserem Territorium vorgenommen werden. Lufttransporte zu den Kriegsschauplätzen in Afghanistan und im Irak dürfen künftig nicht mehr durch den Luftraum der Bundesrepublik erfolgen. Das gilt auch für Nachschub- und Verwundetentransporte. Auch die Versorgung einer kämpfenden Truppe mit Nahrungsmitteln und Getränken und die medizinische Versorgung von Verwundeten dienen der Unterstützung von Kriegshandlungen. Das US-Hospital Landstuhl darf keine Verwundeten mehr behandeln, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie nach ihrer Genesung wieder in den völkerrechtswidrigen Kriegen eingesetzt werden.

Zwischenlandungen von Transportflugzeugen, die Truppen oder Waffen aus den USA zu den Kriegsschauplätzen fliegen, müssen untersagt werden. Direkte Transporte, die von den US-Flugplätzen Ramstein und Spangdahlem oder auch von deutschen Zivilflugplätzen (Hahn!) nach Afghanistan oder in den Irak stattfinden sollen, sind sofort zu unterbinden.

Luftkampfübungen (TRA Lauter, MANIA) und Übungsangriffe auf Bodenziele (Polygone) dürfen nicht mehr der Vorbereitung amerikanischer Piloten auf Kampfeinsätze im Irak, in Afghanistan oder in künftigen Angriffskriegen dienen. Da unser Land keinen Angriff zu befürchten hat, sind auch keine Luftkampfübungen fremder Luftwaffen über unserem Territorium notwendig. Weil das Pentagon präventive Atomangriffe plant, müssen die US-Atombomben aus Ramstein und Büchel schleunigst abgezogen werden.

Wenn die Bundesregierung alle Auflagen, die ihr unsere Verfassung und das Völkerrecht zwingend vorschreiben, gegenüber den hier stationierten US-Streitkräften durchsetzt, geben Air Force und Army in kürzester Frist alle Basen auf deutschem Boden auf. Die militärstrategischen Ziele der USA, die in absehbarer Zeit zu neuen Angriffskriegen führen werden, sind mit den genannten Einschränkungen und unter den dann ständig stattfindenden Kontrollen deutscher Behörden nicht mehr zu realisieren.

Wenn in der Bundesrepublik das Grundgesetz und das Völkerrecht wieder gelten, werden die US-Streitkräfte unser Land verlassen. Für die Wiederherstellung von Recht und Gesetz muss jede deutsche Regierung sorgen, unabhängig von allen denkbaren Farbkombinationen.

Ach, iwwerischens ...

Heddener dess gedenkt? Do reddemer uns in unsrer kleene Zeidung schun die ganz Zeit es Maul fusselisch, dass alles, was die Amis grad bei uns treiwe, eichtlich iwwerhaupt net sinn derf, weil's noom „Völkerrecht“ un unserm Grundgesetz vebodd is. Mancher vun eich hat vielleicht gemäänt, jetzt iwwertreiwe se awwer - un was saaner jetzt? Mer hann met allem Recht gehatt!

Ääns vun unsre hegschde Gerischde, es „Bundesverwaltungsgericht“, is voll uff unsrer Seit. Was die Amis bei uns uffem Borm und in de Luft veaschdalde, is iwwerhaupt net zulässig! Mer saan des jo schun immer, awwer die Bollidigger un die Schreibdischtäder uff denne Ämder ware die ganze Johre zu feisch un zu lahmarschisch, hann die Amis ää-fach mache losse un sogar noch ehr Fluchplätz ausgebaud.

Jetzt hann die Richder in Leipzisch em Kanzler, de Minischderbräsidende, Minischder un Abgeornede, denne ingebildede Beamde uff de diwerse Ämder un dem anner Geschwerls drumerum emol ganz gewaldisch die Levidde geles. Die Hosseschisser un Katzbuckler derfe denne Amis nix mää dorchgehe losse, was in unsrer Vefassung vebodd is.

Ehr Bollidigger, jetz brauche ner eich nimmi bei denne ineschleime. Ehr Beamde, jetz kenne ner eich nimmi rausredde. Jetz missener endlich emol uff de Disch klobbe, dass die Amis kabbiere, wer Herr in unserm Haus is. Odder wolle ner denne Gesetzesbrecher noch länger die Schdang halle?. Losse eich blooss net zu lang Zeit, jetz gugge mer eich noch genauer uff die Finger!

Wichtige Telefonnummern:

Luftwaffenamt Köln, gebührenfrei unter der Nummer	0800 / 8620730
Verbindungsbüro Flugplatz Ramstein	06371 / 952655
Innenministerium RLP –Flugbetrieb	06131 / 163382
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Mainz	06131 / 164700
Bürgertelefon Verteidigungsministerium Berlin	01888 / 242424

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern